Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Fachbereichsrat

Anlage zum Beschluss Nr. R 57/2013 der Fachbereichsratssitzung vom 07.03.2013

Evaluationsordnung (Lehre) des Fachbereichs Medizin

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 HHG und der Ersten Verordnung zur Änderung der ÄApp0 § 3 Abs.7 u. § 4 Abs. 3 (17. Juli 2012) hat der Fachbereich Medizin der Goethe-Universität die folgende Evaluationsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Evaluationsordnung (EvO) gilt für die Studiengänge des Fachbereichs Medizin der Goethe-Universität.

§ 2 Zieldefinitionen

- (1) Die Evaluation am Fachbereich Medizin dient der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung in der medizinischen Lehre.
- (2) Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten zur Bewertung der Lehrqualität.
- (3) Die Evaluationsergebnisse sind Bestandteil der leistungsorientierten Mittelvergabe.
- (4) Die Evaluationsdaten werden anonym unter Beachtung des Datenschutzes ermittelt.

§ 3 Verantwortlichkeit und Pflichten

- (1) Das Dekanat des Fachbereichs Medizin ist für die Evaluation verantwortlich. Die Studiendekane/das Dekanat überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Evaluationsverfahrens.
- (2) Die Mitwirkung an der Evaluation zählt zu den Pflichten aller in der Lehre Tätigen. Die Mitwirkung der Studierenden an der Evaluation wird erwartet.
- (3) Die verbindlichen Vorgaben für die Struktur und den inhaltlichen Aufbau der Evaluationsinstrumente werden vom Fachbereichsrat festgelegt.
- (4) Der technische Ablauf der Evaluation wird vom Dekanat festgelegt.

§ 4 Durchführung der Lehrevaluation

- (1) Die Evaluation von Studium und Lehre ist jeweils zeitnah nach Ende der Lehrveranstaltungen durchzuführen.
- (2) Die Evaluation des Praktischen Jahres findet jeweils am Ende eines Tertials unter Mitwirkung des PJ-Beauftragten des jeweiligen Lehrkrankenhauses statt.
- (3) Die Evaluation wird papierbasiert oder elektronisch durchgeführt.

§ 5 Veröffentlichung

- (1) Die Ergebnisse der Lehrevaluation sind in angemessener Form zu veröffentlichen (Qualitätsreport).
- (2) Den Lehrenden soll im Rahmen der Qualitätsverbesserung der medizinischen Lehre auf Antrag die Möglichkeit gegeben werden, die Rückmeldung von Evaluationsergebnissen als Feedback-Mechanismus zu nutzen.